



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen

B-4185/2020: Öffentliche Beratung

Datum und Uhrzeit: 16. Januar 2024, 14.00 Uhr

Ort: Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen

Verfahrensnummer: B-4185/2020

Parteien:

- A. AG, B. und C. (Beschwerdeführende)
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Vorinstanz)

Gegenstand: Unerlaubte Tätigkeit als Effekthändler, Liquidation und Konkurs, Unterlassungsanweisung und Publikation.

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die A. AG verkaufte an zahlreiche Anleger Tokens, die ein österreichisches Unternehmen herausgab. Die österreichische Emittentin sollte eine Bank gründen, die Finanzdienstleistungen im Bereich von Kryptowährungen erbringen sollte, und die Tokens sollten nach der Gründung der Bank in die bankinterne Kryptowährung umgetauscht werden können. Mit Verfügung vom 19. Juni 2020 kam die FINMA zum Schluss, die A. AG habe damit eine unerlaubte Effekthändler Tätigkeit ausgeübt. Dies stelle eine schwere Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dar. Die A. AG müsse daher aufsichtsrechtlich liquidiert werden. Da sie überschuldet sei, sei über sie der Konkurs zu eröffnen. B., Verwaltungsratspräsident der A. AG, und C., Mitglied des Verwaltungsrates, hätten einen massgeblichen Beitrag zur unerlaubten Tätigkeit geleistet. Die FINMA verfügte daher, dass gewisse Teile des Dispositivs der Verfügung, in denen B. und C. namentlich genannt werden, auf der Webseite der FINMA veröffentlicht werden sollen («naming and shaming»).

Die A. AG, B. und C. erhoben gegen diese Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und machen geltend, die vertriebenen Tokens seien keine Effekten im Sinne des Börsengesetzes, weshalb die Tätigkeit der A. AG keine Effekthändler Tätigkeit und ihre Geschäftstätigkeit nicht illegal sei. Es treffe auch nicht zu, dass die A. AG überschuldet sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat, gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG), in diesem Verfahren eine öffentliche Beratung angesetzt. Sie findet am 16. Januar 2024 statt.

Bemerkung:

Medienschaffenden steht nach der öffentlichen Urteilsberatung ein Arbeitszimmer zur Verfügung, das bis 17.00 Uhr frei zugänglich ist. Sollte die Sitzung nach 17.00 Uhr enden, steht das Arbeitszimmer bis eine Stunde nach Ende der Beratung zur Verfügung.